

Informationen zur Rechtslage für Elternvertreter der Grundschule

Die folgenden Informationen sind der Veröffentlichung "Alles was Recht ist" der Senatsverwaltung entnommen und bilden nur Auszüge aus den Rechtsvorschriften und Rundschreiben. Den vollständigen Wortlaut des Elternführers finden Sie unter:

www.sensjs.berlin.de/schule/rechtsvorschriften/alles_was_recht_ist/alles_was_recht_ist.pdf

Das seit dem 01.02.2004 gültige Schulgesetz finden Sie ebenfalls im Internet unter:

<http://www.sensjs.berlin.de/schule/rechtsvorschriften/schulgesetz/schulgesetz.pdf>

Die im Folgenden aufgezählten Paragraphen beziehen sich jedoch noch auf das alte Schulgesetz.

Auszug aus dem Schulverfassungsgesetz

§ 5 Grundsätze für die Arbeit von Gremien

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien werden von ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einberufen, geleitet und geschlossen. Der Vorsitzende hat das Gremium unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt, der Bezirksschulbeirat ist auch auf Antrag des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Bezirksamtes, der Landesschulbeirat auch auf Antrag des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats einzuberufen. Mitglieder eines Gremiums, die diesem mit beratender Stimme angehören, sind berechtigt, Anträge zu stellen.

§ 6 Stellung der gewählten Vertreter

(1) Die nach diesem Gesetz gewählten Schülervertreter und Elternvertreter sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur an die geltenden Vorschriften, nicht jedoch an Aufträge und Weisungen gebunden. Das gleiche gilt für Lehrer als Mitglieder der Schulkonferenz sowie von Bezirks- und Landesgremien. Sollen in einem Gremium Angelegenheiten behandelt oder Beschlüsse gefasst werden, welche ein Mitglied oder dessen Angehörige unmittelbar persönlich betreffen, beschränkt sich die Mitwirkung auf seine Anwesenheit in der Sitzung. Das betreffende Gremium kann das Mitglied von der Teilnahme an der Beratung dieses Tagesordnungspunktes ausschließen.

§ 7 Räume, Kosten

(1) Für Sitzungen der in diesem Gesetz genannten Gremien sowie für Schülerversammlungen und Elternversammlungen hat die betreffende Schule die notwendigen Räume und sächlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.
(2) Die Geschäftskosten der Schülervertretungen und Elternvertretungen trägt im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel das Land Berlin. Ihre zweckentsprechende und sparsame Verwendung ist mit dem Schulleiter abzustimmen.

§ 8 Sitzungsprotokolle

(1) Über die Sitzungen der Gremien werden Protokolle geführt. Das Protokoll soll grundsätzlich Angaben enthalten über
1. den Ort und Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse.
(2) Lehrern, Schülern und Eltern ist Gelegenheit zu geben, die Sitzungsprotokolle der Gremien ihrer Schule einzusehen. Tatsachen, die der vertraulichen Behandlung bedürfen (§ 6 Abs. 2), sind in einer Anlage zum Protokoll aufzuführen, die nur von den Mitgliedern des betreffenden Gremiums eingesehen werden darf.

§ 22 Aufgaben des Schulleiters

(1) Der Schulleiter leitet die Schule auf kollegialer Grundlage nach den geltenden Vorschriften, den Anordnungen der zuständigen Behörde sowie den Beschlüssen der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz; er vertritt in diesem Rahmen die Schule gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und den Eltern. Der Schulleiter fördert die Zusammenarbeit mit der Schülervertretung und der Elternvertretung und gibt den Schüler- und Elternvertretern die für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte; im Zweifelsfalle soll er eine Stellungnahme der zuständigen Behörde herbeiführen.

§ 39 Arten der Beteiligung

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler haben unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Befugnisse das Recht, nach Maßgabe dieses Gesetzes bei der Arbeit der von ihren Kindern besuchten Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe mitzuwirken und mitzubestimmen und in diesem Rahmen ihre Erziehungsinteressen wahrzunehmen.
(2) Die Erziehungsberechtigten wirken durch Informations- und Meinungsaustausch in den Elternversammlungen sowie durch Teilnahme an der Wahl von Elternvertretern und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien an der Gestaltung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule mit.

§ 40 Unmittelbare Beteiligung der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten sind von den Lehrern über Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen rechtzeitig zu informieren. Auf Anfrage sollen ihnen auch der Leistungsstand ihres Kindes mitgeteilt sowie einzelne Beurteilungen erläutert werden. Ferner ist ihnen unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Klasse im Einvernehmen mit dem Lehrer Gelegenheit zu Unterrichtsbesuchen zu geben.
(2) Den Erziehungsberechtigten ist in Fragen der Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen rechtzeitig Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben.
(3) Informationen gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie Vorschläge und Aussprachen gemäß Absatz 2 sollen in Klassenelternversammlungen erfolgen.

§ 41 Elternversammlungen der Klassen

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternversammlung. Vorsitzender der Klassenelternversammlung ist der Elternsprecher der Klasse, auf den bei der Wahl die meisten Stimmen entfallen sind; ist er verhindert, so wird er durch den anderen

Elternsprecher vertreten. Bis zur Wahl des Elternsprechers führt der Klassenlehrer den Vorsitz; darüber hinaus kann die Elternversammlung beschließen, dass der Klassenlehrer den Vorsitz führt.

(2) Klassenelternversammlungen sind im Benehmen mit dem Klassenlehrer jeweils mindestens dreimal im Jahr von ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Einem Antrag auf Einberufung hat der Vorsitzende zu entsprechen, wenn er von mindestens einem Fünftel der Erziehungsberechtigten, dem Klassenlehrer oder vom Schulleiter gestellt wird. Die Tagesordnung wird von den beiden Elternsprechern im Benehmen mit dem Klassenlehrer festgesetzt.

(3) Die Lehrer einschließlich der Religionslehrer und die Schülervorteiler der betreffenden Klassen können an Elternversammlungen als Gäste teilnehmen. Der Klassenlehrer soll an diesen Versammlungen teilnehmen.

(4) Die Klassenelternversammlungen dienen der Information und dem Meinungsaustausch; in ihnen sollen pädagogische Fragen von allgemeinem Interesse besprochen und die Erziehungsberechtigten über wesentliche Vorgänge aus der Arbeit der Klasse und der Schule informiert werden. Außerdem berichten die Elternsprecher über ihre Tätigkeit in den Gremien der Schule.

(5) Bei Wahlen und Abstimmungen in den Elternversammlungen der Klassen können für jeden Schüler zwei Stimmen abgegeben werden, auch wenn nur ein Erziehungsberechtigter anwesend oder vorhanden ist. Die Stimmen können getrennt abgegeben werden.

§ 45 Gesamtelternvertretung

(1) An jeder Schule wird eine Gesamtelternvertretung gebildet. Sie setzt sich aus den Elternsprechern aller Klassen oder Kerngruppen sowie den Mitgliedern der nach § 49 gebildeten Teilerternvertretung zusammen.

(2) Die Gesamtelternvertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Elternsprecher der Schule) und bis zu drei Stellvertreter. Sie wählt ferner aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Bezirkselternausschusses sowie zwei Stellvertreter.

(3) Die Gesamtelternvertretung wird vom Elternsprecher mindestens dreimal im Jahr einberufen; einem Antrag auf Einberufung ist zu entsprechen, wenn er von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder vom Schulleiter gestellt wird.

§ 47 Aufgaben der Elternvertretung

(1) Die Elternvertretung dient der Vertretung von Interessen der Erziehungsberechtigten in der von ihren Kindern besuchten Schule und der Beteiligung an den schulischen Gremien. Gremien der Elternvertretung sollen an der Planung von Veranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, beteiligt werden. Sie können im Einvernehmen mit der Schulkonferenz zur ergänzenden pädagogischen Förderung der Schüler Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts in eigener Verantwortung einrichten. Die Schule unterstützt diese Veranstaltungen im Rahmen ihrer organisatorischen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten.

(2) Die Gremien der Elternvertretung sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben über die Schulorganisation den Eltern Informationsmaterial zuzuleiten. Der Schulleiter trifft hierfür die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen.

§ 50 Bildung der Schulkonferenz

An jeder Schule wird eine Schulkonferenz gebildet. Sie tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.

§ 51 Mitglieder der Schulkonferenz

(1) Stimmfähige Mitglieder der Schulkonferenz sind

1. der Schulleiter oder sein Vertreter,
2. drei von der Gesamtkonferenz gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 gewählte Vertreter,
3. vier von der Gesamtschülervertretung aus ihrer Mitte gewählte Schüler,
4. vier von der Gesamtelternvertretung aus ihrer Mitte gewählte Erziehungsberechtigte.

Für die in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Mitglieder werden Stellvertreter gewählt.

(2) An Grundschulen gehören der Schulkonferenz Schüler der 5. und 6. Klassen mit beratender Stimme an; sie werden von den Schülersprechern der 5. und 6. Klassen aus deren Mitte gewählt.

§ 52 Arbeitsfähigkeit der Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist nicht arbeitsfähig, wenn weder Schüler noch Erziehungsberechtigte in die Schulkonferenz gewählt werden oder weder Schüler noch Erziehungsberechtigte an den Sitzungen und Abstimmungen der Schulkonferenz teilnehmen. Hat der Vorsitzende die Arbeitsunfähigkeit der Schulkonferenz festgestellt, so werden ihre Aufgaben von der Gesamtkonferenz wahrgenommen.

§ 53 Aufgaben der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz dient dem Zusammenwirken von Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülern bei der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule.

(2) Aufgabe der Schulkonferenz ist es, gemeinsam interessierende Fragen des Schullebens der einzelnen Schule zu erörtern. Sie berät und beschließt im Rahmen der für die Berliner Schule geltenden Vorschriften über

1. Grundsätze für Art und Umfang der Hausarbeiten,
2. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen und von abweichenden Organisationsformen des Unterrichts,
3. besondere Veranstaltungen der Schule,
4. allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der Ordnung in der Schule,
5. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebes (Hausordnung),
6. Maßnahmen der Schule zur Schulwegsicherung, insbesondere Schulwegpläne und Einsatz von Schülerlotsen sowie Anträge in diesen Angelegenheiten an die zuständigen Behörden,
7. Grundsätze der Raumverteilung in der Schule,
8. Vorschläge und Stellungnahmen zu Baumaßnahmen in der Schule.

Die Schulkonferenz unterrichtet die jeweils zuständigen Gremien der Schule über ihre Arbeit und kann zu den Sitzungen der Gremien Anträge zur Tagesordnung stellen.

Sofern die Schulkonferenz zur Tagesordnung von Sitzungen der Gesamtkonferenz oder des Ständigen Ausschusses Anträge gestellt hat, sind diese in der Tagesordnung der nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums zu berücksichtigen. Vor Sitzungen der Gesamtkonferenz oder des Ständigen Ausschusses ist die Schulkonferenz rechtzeitig über die beabsichtigte Tagesordnung zu informieren.

(5) Die Schulkonferenz ist in folgenden Angelegenheiten vorher zu hören:

1. Teilung, Zusammenlegung und Auflösung der Schule,
2. wichtige organisatorische Änderungen im Schulbetrieb, insbesondere bei Teilung und Zusammenlegung von Klassen im Bereich der Klassenstufen 1 bis 10,
3. Angebot freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen.

(6) Der Schulleiter hat die Schulkonferenz über alle wichtigen Angelegenheiten des Schullebens zu unterrichten.

§ 54 Vermittlung bei Konflikten

(1) An jeder Schule ist zur Schlichtung von Konfliktsituationen, die im Schulleben entstanden sind, ein Vermittlungsausschuss zu bilden. Der Vermittlungsausschuss wird auf Antrag eines Betroffenen tätig, sofern keiner der Betroffenen widerspricht und personalrechtliche

Angelegenheiten nicht berührt sind. Darüber hinaus können besondere Vorschriften vorsehen, dass der Vermittlungsausschuss in weiteren Fällen tätig wird.

(2) Dem Vermittlungsausschuss gehören bis zu sechs von der Schulkonferenz ausgewählte Mitglieder an; die Zahl der Mitglieder wird von der Schulkonferenz festgesetzt. Bei der Auswahl der Mitglieder des Vermittlungsausschusses kann die Schulkonferenz auch Mitglieder anderer Gremien der Schule berücksichtigen; alle Gruppen der Schulkonferenz sollen gleichmäßig vertreten sein. An Grundschulen nehmen Schülervereine an den Sitzungen des Vermittlungsausschusses als Mitglieder nur teil, wenn in einem Konfliktfall Schüler betroffen sind.

Auszüge aus verschiedenen Rundschreiben

1. Rundschreiben zum Schulverfassungsgesetz

Schule ist nicht konfliktfrei, das Miteinander der am Schulleben Beteiligten kann es auch nicht sein. Um so mehr ist es notwendig, dass rechtzeitig Unklarheiten beseitigt und Missverständnisse vermieden werden, wozu nicht selten fehlende oder nicht gegebene Informationen führen. Insbesondere diejenigen, denen von Amts wegen die Verantwortung für das schulische Geschehen obliegt, den Lehrkräften und vor allem der Schulleitung, sind gefordert, durch offene Information erst gar keine Abwehrhaltungen oder Misstrauen aufkommen zu lassen. Offenheit ist der überzeugendste Ausdruck von Souveränität, wozu insbesondere der Schulleiter beitragen („Der Schulleiter fördert die Zusammenarbeit mit der Schülervereinigung und der Elternvereinigung und gibt den Schüler- und Elternvertretern die für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte; ...“).

Das jeweilige Gremium entscheidet ohne Einschränkung mit der vorgeschriebenen Mehrheit über die Zulassung von Gästen.

Wichtig für die Arbeit der Schulkonferenz ist ihre rechtzeitige Einbindung in den Informationsfluss der Schule. Deshalb hat das Gesetz ausdrücklich vorgesehen, dass die Schulkonferenz vor Sitzungen der Gesamtkonferenz oder des Ständigen Ausschusses über deren beabsichtigte Tagesordnung rechtzeitig zu informieren ist. Dies wird häufig nicht beachtet. Bevor Entscheidungen getroffen werden, ist in bestimmten Fällen die Schulkonferenz zu hören. Wichtig ist hierbei eine frühzeitige Anhörung, die es ermöglicht, dass das Votum der Schulkonferenz auf die zu treffende Entscheidung noch einwirken kann; eine nachträgliche Unterrichtung ist hierfür kein Ersatz.

2. Weiterleitung von Rundschreiben an die Schulen

Um zu gewährleisten, dass die Gremien auch tatsächlich die für sie bestimmten Exemplare erhalten, bitten wir, von jedem in den Schulen eingehenden Rundschreiben unserer Verwaltung je eine Ablichtung für die Gremien - soweit vorhanden - herzustellen und in dem jeweiligen Ordner der Gesamtelternvertretung bzw. Gesamtschülervereinigung abzuheften.

Zur besseren Information und zur Förderung der Mitwirkung und Mitbestimmung der am schulischen Leben Beteiligten erhalten künftig auch die Gesamtelternvertretungen/ GEV und Gesamtschülervereine/GSV der Schulen je ein Exemplar der von meiner Verwaltung herausgegebenen Rundschreiben. Die Rundschreiben sind in je einem gesonderten Ordner für die GEV und die GSV abzuheften und so bereitzustellen, dass eine jederzeitige und ungestörte Einsichtnahme durch die Gremienmitglieder möglich ist.

3. Elternsprechtag

Einzelgespräche mit den Eltern über Entwicklung, Verhalten und Leistungsstand ihrer Kinder in der Schule gehören zu den dienstlichen Aufgaben des Lehrers. Sie sind insbesondere dann erforderlich, wenn bei einem Schüler auffällige Veränderungen in den Leistungen oder im Verhalten eintreten. Damit wird nicht nur dem Anspruch der Eltern auf rechtzeitige Information über die schulische Entwicklung ihrer Kinder entsprochen, sondern auch ermöglicht, in Abstimmung mit den Eltern die erforderlichen pädagogischen Maßnahmen vorzubereiten. Darüber hinaus ist den Eltern Gelegenheit zu geben, sich über den schulischen Entwicklungsstand ihres Kindes zu informieren. Es muss vor allen Dingen für berufstätige Eltern die Möglichkeit eingeräumt werden, im Einzelfall ein solches Gespräch auch am Nachmittag oder an einem Sonnabend durchzuführen.

4. Hausaufgaben

1 - Grundsatz

(1) Hausaufgaben müssen von den Schülerinnen und Schülern selbständig, das heißt ohne Hilfe der Erziehungsberechtigten oder anderer Personen, angefertigt werden können.

(2) Die Schulkonferenz beschließt im Rahmen dieser Vorschriften über die Grundsätze für Art und Umfang der Hausaufgaben.

2 - Zweck und Form

(1) Der Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen sowie ihre Einübung, Vertiefung und Anwendung erfolgt im wesentlichen während der Unterrichtszeit. Hausaufgaben unterstützen die im Unterricht eingeleiteten Lernprozesse, die Erziehung zu sorgfältiger, vollständiger und pünktlicher Ausführung von Aufträgen, zu selbständiger Einteilung der Arbeitszeit sowie zum sachgerechten Gebrauch von Hilfsmitteln. Sie können in mündlicher und schriftlicher Form erfolgen.

(2) Hausaufgaben können auch der Vorbereitung von Unterrichtsvorhaben dienen. Ausgefallener Unterricht kann durch sie nicht ersetzt werden.

(3) Als Strafe oder als Mittel zur Wahrung der Disziplin sind Hausaufgaben pädagogisch nicht vertretbar und daher unzulässig.

3 - Voraussetzungen

(1) Hausaufgaben sind nur zu erteilen, wenn sie unter didaktischen Gesichtspunkten notwendig sind. Es ist nicht erforderlich, täglich Hausaufgaben zu erteilen.

(2) Hausaufgaben dürfen nur dann erteilt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler innerhalb des Unterrichts so mit dem Lerngegenstand vertraut gemacht worden sind, dass sie die Hausaufgaben selbständig anfertigen können. Dazu gehört auch das Vertrautsein mit den Arbeitstechniken und dem Gebrauch von Hilfsmitteln.

4 - Terminliche Einschränkungen

Von Sonnabend zu Montag sowie über die Schulferien dürfen in den Klassen 1 bis 10 keine Hausaufgaben erteilt werden; dies gilt sinngemäß auch für gesetzliche Feiertage.

5 - Schwierigkeitsgrad und Umfang

(1) Der Schwierigkeitsgrad muss der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler entsprechen. Sie dürfen weder überfordert noch in ihrer Freizeit unangemessen eingeschränkt werden.

(2) Der Umfang ist so zu bemessen, dass bei durchschnittlichem Arbeitstempo der Lerngruppe folgende Richtzeiten nicht überschritten werden:

In der Klassenstufe 1	15 Min. tägl. Arbeitszeit
In der Klassenstufe 2	30 Min. tägl. Arbeitszeit
In den Klassenstufen 3 und 4	45 Min. tägl. Arbeitszeit
In den Klassenstufen 5 und 6	60 Min. tägl. Arbeitszeit

6 - Kontrolle der Hausaufgaben

(1) Alle Hausaufgaben sind je nach der Aufgabenstellung im Unterricht auszuwerten oder zu kontrollieren. Die Arbeitsergebnisse sollen durch die Lehrerin und den Lehrer, können aber auch von den Schülerinnen und Schülern gegenseitig überprüft werden.

5. Klassenarbeiten

- (1) Schriftliche Klassenarbeiten sollen dem Schüler und der Schülerin ermöglichen, erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu zeigen, fortschreitend Aufgaben selbständig zu lösen und den Stand der eigenen Leistungsentwicklung zu erkennen, sowie denjenigen, denen die mündliche Mitarbeit im Unterricht schwer fällt, Vertrauen in die eigene Leistung geben. Sie sind kein Mittel zur Disziplinierung von Schülern und Schülerinnen und sollen diese weder überfordern noch verunsichern.
- (2) Schriftliche Klassenarbeiten müssen sich auf den unterrichteten Stoff beziehen und dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die Lerngruppe mit dem zu kontrollierenden Lerninhalt hinreichend vertraut gemacht worden ist.
- (3) An einem Tag darf nur eine Klassenarbeit, in der Woche dürfen höchstens drei Klassenarbeiten geschrieben werden. Die schriftlichen Klassenarbeiten sind nach pädagogischen Gesichtspunkten auf das Schuljahr zu verteilen; eine Häufung ist zu vermeiden.
- (9) Schriftliche Klassenarbeiten gehen in der Regel etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein; über Grundsätze beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen. Die Schulkonferenz ist im Rahmen des § 53 Abs. 3 SchulVerfG zu beteiligen.

4 - Benotung und Anrechnung

- (1) Schriftliche Klassenarbeiten sind so zu korrigieren, dass
 - a) die Korrektur nachvollzogen werden kann,
 - b) den Schülern und Schülerinnen Hinweise für ihre weitere Arbeit gegeben werden,
 - c) Erziehungsberechtigte den Leistungsstand ihres Kindes einschätzen können.

Die Note wird unter Beachtung der Ausführungsvorschriften über Noten und Zeugnisse und der Grundsätze festgelegt, die von der Gesamtkonferenz in Ausfüllung ihrer Aufgabe, eine einheitliche Leistungsbeurteilung zu sichern, aufgestellt wurden.

- (2) In der Grundschule, den Oberschulzweigen Hauptschule, Realschule und Gymnasium, der Gesamtschule, den berufsbildenden Schulen sowie in den Sonderschulen ist unter jeder schriftlichen Klassenarbeit ein Notenspiegel - bei verbaler Beurteilung eine entsprechende Vergleichsübersicht - anzubringen, aus dem das Leistungsbild der Klasse hervorgeht.
- (4) Ist das Ergebnis einer schriftlichen Klassenarbeit bei mehr als einem Drittel der teilnehmenden Schüler und Schülerinnen einer Lerngruppe mangelhaft oder schlechter, so entscheidet der Schulleiter nach Anhören der Lehrkraft und erforderlichenfalls unter Hinzuziehung weiterer in dem jeweiligen Fach unterrichtender Lehrkräfte, ob die Arbeit gewertet wird oder eine neue Arbeit zu schreiben ist.

6. Noten und Zeugnisse

- (2) Im Lernbereich bzw. Fach Sport darf die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ nur dann erteilt werden, wenn der Schüler sich nicht nachhaltig und deutlich erkennbar bemüht hat, den Anforderungen des Unterrichts zu entsprechen. Dies gilt nicht, wenn das Fach Sport Wahlpflichtfach ist, und in der Kursphase der gymnasialen Oberstufe.
- (3) Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Krankheit, so wird keine Note erteilt. Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, zum Beispiel bei Leistungsverweigerung, grobem Täuschungsversuch oder Unleserlichkeit der Arbeit, so ist unter Berücksichtigung von Alter und Reife des Schülers zu entscheiden, ob er die Note „ungenügend“ erhält oder die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt. Dabei ist das Nichtbringen der Leistung bei Schülern bis Klassenstufe 4 in der Regel nicht zu bewerten, der Klassenstufen 5 und 6 in der Regel nur dann mit „ungenügend“ zu bewerten, wenn die Leistung wiederholt aus derartigen Gründen nicht erbracht wird,
- (7) Die Noten sind den Schülern und den Erziehungsberechtigten auf deren Wunsch zu erläutern und eingehend zu begründen. Zur Wahrung seiner Aufgabe, auf einheitliche Bewertungsmaßstäbe hinzuwirken, hat der Schulleiter, gegebenenfalls auch der Abteilungsleiter, das Recht, eine - erforderlichenfalls auch schriftliche - Begründung zu verlangen.

3 - Zeugnisse

- (1) In den Klassenstufen 1 und 2 werden zum Ende des Schuljahres, ab Klassenstufe 3 werden zum Ende eines jeden Schulhalbjahres Zeugnisse erteilt.
- (4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 Buchstabe d und e enthält das am Ende der Klassenstufe 1 zu erteilende Zeugnis eine verbale Beurteilung. In der Klassenstufe 2 können auf Beschluss der Klassenkonferenz die Noten durch eine verbale Beurteilung ersetzt werden, wenn der Klassenlehrer und die Mehrheit der Erziehungsberechtigten der Schüler der Klasse zustimmen. Satz 2 gilt für die Klassenstufen 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Drittel der Erziehungsberechtigten zustimmen und in der vorausgegangenen Klassenstufe bereits verbal beurteilt worden war. Das Votum aller Beteiligten muss spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts in der jeweiligen Klassenstufe vorliegen; es gilt für jeweils ein Schuljahr.

7. Beurlaubung vom Unterricht, Freistellungen, Entschuldigungen

9 - Beurlaubungen aus anderen Gründen

- (1) Beurlaubungen vom Unterricht sind auch aus anderen Gründen möglich. Kriterien für die Entscheidung können der angegebene Grund für die Beurlaubung, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe sein. Insbesondere bei Beurlaubungen vor oder nach den Ferien ist ein strenger Maßstab anzulegen.

10 - Antragstellung und Entscheidungsbefugnis bei Beurlaubungsanträgen

- (1) Der Beurlaubungsantrag ist unter Angabe der Gründe von dem Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bei der Schule zu stellen.
- (2) Für Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen ist der Klassenlehrer zuständig; bei stundenweiser Beurlaubung kann die Entscheidung auf den jeweils betroffenen Lehrer delegiert werden. Über Beurlaubungen für die Zeit vor Beginn oder nach Ende der Sommerferien sowie über Beurlaubungen bis zu vier Wochen entscheidet der Schulleiter nach Stellungnahme des Klassenleiters.

11 - Freistellungen vom Sportunterricht

- (1) Schüler können aus zwingenden gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise vom Sportunterricht freigestellt werden.
- (2) Die Freistellung muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt und begründet werden; ein ärztliches Attest ist beizufügen. Auf das Attest kann bei vorübergehenden offenkundigen Behinderungen verzichtet werden.

12 - Entschuldigungen bei Schulversäumnissen

- (1) In Schulen mit Vollzeitunterricht sind bei Schulversäumnissen wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener triftiger Gründe die Erziehungsberechtigten verpflichtet, spätestens am dritten Tag den Klassenlehrer in Kenntnis zu setzen.